

OLG Koblenz, Urteil vom 02. März 2006 – 5 U 1052/04

Leitsatz

1. Bei einer Hornhautschwäche in Form eines Keratokonus ist eine LASIK-Operation kontraindiziert (Rn.1) . Die Ungewissheit des Kausalverlaufs ohne den Eingriff wirkt sich zulasten des Arztes aus, wenn es keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür gibt, dass der Patient ohne LASIK-Operation heute nicht oder nur in herabgesetztem Maß sehtüchtig wäre.
2. Ist eine Besserung des derzeitigen Zustands möglich, kann der verurteilte Arzt Vollstreckungsabwehrklage erheben, wenn eine relevante Änderung eintritt.
3. Dass ein Feststellungsantrag auch bereits eingetretene und damit bezifferbare Schäden umfasst, führt nicht zur teilweisen Unzulässigkeit des Feststellungsbegehrens.
4. Zur Schmerzensgeldbemessung für die Folgen einer kontraindizierten Augenoperation (Astigmatismus).

Orientierungssatz

War eine Lasik-Operation bei einem kurzsichtigen Patienten kontraindiziert, weil der Patient an einer Hornhautschwäche in Form eines Keratokonus litt, kam es infolge der Operation zu einer Verstärkung des Keratokonus und einem wachsenden Astigmatismus (Rn.1) , so dass sich der Patient, um dem abzuhelpfen, einer Hornhaut-Transplantation zunächst auf dem rechten Auge unterzog und eine entsprechende Maßnahme linksseitig beabsichtigt (Rn.2) , ist unter Berücksichtigung dessen, dass die Lasik-Operation eine gravierende Schädigung des Patienten nach sich gezogen hat, weil die unter Verwendung einer Brille gewährleistete Sehkraft auf deutlich weniger als die Hälfte gesunken ist, was die allgemeine Lebensführung beeinträchtigt und unweigerlich psychische Belastungen nach sich zieht, ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 Euro angemessen (Rn.10) .

Fundstellen

VersR 2006, 978-979 (Leitsatz und Gründe)
OLGR Koblenz 2006, 823-824 (red. Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2007, 21-22 (Leitsatz und Gründe)
AHRs 2330/308 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend LG Koblenz, 16. Juli 2004, 10 O 333/02, Urteil
Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht

- Martis/Winkhart, Feststellungsinteresse

- Martis/Winkhart, Klage (Muster); II. Rechtliche Würdigung

Sonstiges

Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht

- Teil 6: Verfahrensrechtliches; II. Parteien und deren Anträge und Sachvortrag

Tenor

Die Berufung des Beklagten und die Anschlussberufung der Klägerin zu 1) gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 16. Juli 2004 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin zu 1) 1/5 und der Beklagte 4/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung der Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrags abwenden, wenn nicht andererseits Sicherheit in gleicher Höhe gestellt wird.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 I. Die Klägerin zu 1), die unter Kurzsichtigkeit litt, unterzog sich am 26. und 27. September 2001 an beiden Augen einer Lasik-Operation, die der Beklagte durchführte. Dieser Eingriff war, wie mittlerweile unstreitig ist, kontraindiziert, weil bei der Klägerin zu 1) eine Hornhautschwäche in Form eines Keratokonus bestand. In der Folge wurde der Keratokonus verstärkt. Das zog einen wachsenden Astigmatismus nach sich.
- 2 Um dem abzuhelpfen, ließ die Klägerin zu 1) am 10. Februar 2003 auf dem rechten Augen eine Hornhaut-Transplantation durchführen. Linksseitig ist eine entsprechende Maßnahme beabsichtigt.

- 3 Zwischen den Parteien ist streitig, in welchem Umfang die Klägerin zu 1) durch den Eingriff des Beklagten in ihrer Sehfähigkeit beeinträchtigt wurde und inwieweit sich durch die Hornhaut-Transplantation eine Besserung ergibt. Streit besteht auch darüber, ob unabhängig von der Lasik-Operation auf mittlere Sicht am rechten Auge nicht ohnehin eine Hornhaut-Transplantation erforderlich gewesen wäre.
- 4 Das Landgericht hat den Beklagten nach Einholung zweier Sachverständigengutachten auf die Anträge der Klägerin zu 1) hin zur Zahlung eines Schmerzensgelds von 40.000 Euro und wegen bisher entstandener Behandlungskosten und eines bis zum 31. Mai 2004 geltend gemachten Verdienstausfalls zu einer Ersatzleistung von 22.686,66 Euro verurteilt sowie die Haftung des Beklagten für "sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus (seiner) ärztlichen Fehlbehandlung" festgestellt. Außerdem hat es der Klägerin zu 2), bei der die Klägerin zu 1) angestellt ist, wegen von ihr gezahlten Krankengelds aus übergegangenem Recht 9.871,78 Euro zugesprochen. Das Verlangen der Klägerin zu 1) nach Zuerkennung auch einer Schmerzensgeldrente hat es abgewiesen.
- 5 Dieses Urteil greift der Beklagte insoweit mit der Berufung an, als er die Herabsetzung des ausgeurteilten Schmerzensgelds auf einen Betrag von 10.000 Euro und die Abweisung des Feststellungsantrags der Klägerin zu 1) erstrebt. Er sieht nur eine vorübergehende Schädigung der Klägerin zu 1), die durch die Hornhaut-Transplantation gänzlich kompensiert werde. Dem tritt die Klägerin zu 1) entgegen und beantragt im Wege der Anschlussberufung, ihr ein Schmerzensgeld von insgesamt 50.000 Euro zuzubilligen.
- 6 Der Senat hat ergänzenden Sachverständigenbeweis erhoben. Auf dessen Ergebnis nimmt er ebenso wie auf die Gerichtsakten im Übrigen Bezug.
- 7 II. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg. Es verbleibt bei der erstinstanzlichen Entscheidung. Das Landgericht hat das Schmerzensgeld, das der Klägerin zusteht, zutreffend bemessen. Auch der von dem Beklagten angefochtene Feststellungsausspruch ist nicht zu beanstanden.

- 8 1. Im Hinblick auf den eingeschränkten Berufungsantrag des Beklagten steht dessen grundsätzliche Haftung für die Schäden, die die Klägerin durch die kontraindizierte Lasik-Operation vom 26. und 27. September 2001 erlitten hat, nicht mehr in Frage. Im Streit ist lediglich das Ausmaß der ersatzfähigen Beeinträchtigungen und der Umfang der daran anknüpfenden Ersatzforderungen der Klägerin. Dabei muss von Folgendem ausgegangen werden:
- 9 Gemäß der Befunderhebung vom 14. September 2001 hatte die Klägerin präoperativ auf beiden Augen ohne Hilfsmittel eine Sehschärfe von 0,1, deren Defizite unter Verwendung einer Brille praktisch vollständig kompensiert werden konnten. Postoperativ verschlechterten sich die Dinge durchweg erheblich. Das belegen die von den Sachverständigen Prof. Dr. D... und Dr. K.. durchgeführten Messungen vom 20. August 2003 und 4. Juni 2005. So war die Sehfähigkeit auf dem linken Auge ohne Einsatz von Hilfsmitteln praktisch nicht mehr vorhanden. Rechtsseitig kam es freilich insoweit im Anschluss an die dort durchgeführte Hornhaut-Transplantation zu einer geringfügigen Besserung. Aber ein auch nur halbwegs befriedigender Zustand wurde dadurch nicht erreicht. Die Klägerin kann nicht ohne Brille auskommen. Indessen ist deren Wirkung – anders als vor der Lasik-Operation – nur noch begrenzt. Die Sehschärfe lässt sich auf diese Weise praktisch nicht über den Grad hinaus steigern, der präoperativ ohne Hilfsmittel gegeben war. Das abweichende Messergebnis, zu dem die von der Klägerin konsultierte Augenärztin Dr. K... in ihrer Praxis gelangt ist, gibt keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Feststellungen zu zweifeln. Auf die insoweit vorhandene Differenz angesprochen, haben Prof. Dr. D... und Dr. K.. in ihrem Ergänzungsgutachten vom 5. Januar 2006 aufgezeigt, unter welchen Bedingungen sie die Sehschärfe bestimmt haben, und damit die Verlässlichkeit ihrer Angaben deutlich gemacht. Der Einsatz von Kontaktlinsen, der eine gewisse Besserung mit sich brächte, ist unstreitig immer nur kurzfristig möglich.
- 10 Damit hat die Lasik-Operation eine gravierende Schädigung der Klägerin nach sich gezogen. Die unter Verwendung einer Brille gewährleistete Sehkraft ist auf deutlich weniger als die Hälfte gesunken. Diese Schädigung, die die allgemeine Lebensführung beeinträchtigt und unweigerlich psychische Belastungen nach sich zieht, rechtfertigt die Zubilligung eines Schmerzensgelds von 40.000 Euro (vgl. Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 12. Aufl., Nr. 1978, 2024, 2207, 2232, 2250, 2310, 2359, 2395, 2409, 2546, 2564, 2661, 2665, 2698, 2752, 2790, 2814). Dieser Betrag dient dem Ausgleich der eingetretenen immateriellen Beeinträchtigungen, wobei deren Fortbestand unterstellt wird. Etwaige zukünftige Verschlimmerungen sind im Rahmen von

Nachforderungen, mögliche Verbesserungen des Zustands über Vollstreckungsabwehrklagen oder, wenn erfüllt wurde, über Bereicherungsansprüche geltend zu machen.

- 11 Der Einwand des Beklagten, die jetzt vorhandene Schädigung der Klägerin sei ihm nicht ursächlich zuzurechnen, weil sie sich letztlich auch ohne die Lasik-Operation ergeben hätte, dringt nicht durch. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung unabhängig von dem Eingriff des Beklagten für die Klägerin schlecht verlaufen wäre. Wie die Sachverständigen Prof. Dr. D. und Dr. K. dargelegt haben, hätte die Klägerin, falls nichts weiter geschehen wäre, sogar erblinden können. Selbst wenn man, was wahrscheinlicher gewesen wäre, eine Hornhaut-Transplantation vorgenommen hätte, hätten sich irreversible Hornhauteintrübungen bilden können. Es wäre jedoch auch ohne weiteres denkbar, dass sich die Sehschärfe dann uneingeschränkt hätte wieder herstellen lassen, ohne dass es des Einsatzes irgendwelcher Hilfsmittel bedurft hätte.
- 12 Die insoweit bestehende Ungewissheit wirkt sich zu Lasten des Beklagten aus. Da es – wie er selbst einräumt – keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür gab, dass die Klägerin ohne Lasik-Operation heute nicht oder nur in herabgesetztem Maße sehtüchtig wäre, kann er sich nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer solchen Entwicklung freizeichnen (BGH VersR 1972, 834, 835; BGH VersR 1981, 131, 132 f.). Das gilt umso mehr, als die von dem Beklagten durchgeführte Operation nach der objektiven Befundlage, die seinerzeit verkannt wurde, streng kontraindiziert war (BGH VersR 1999, 231, 232).
- 13 Außer dem vom Landgericht zuerkannten Schmerzensgeldantrag erweist sich auch das Feststellungsbegehren der Klägerin als begründet. Die durch die Lasik-Operation hervorgerufene Schadensentwicklung ist nicht abgeschlossen, weil damit zu rechnen ist, dass sich die Klägerin auch noch auf dem linken Auge einer Hornhaut-Transplantation unterziehen muss. Deren Folgewirkungen lassen sich nicht sicher absehen. Insoweit droht möglicherweise ein zusätzlicher Schaden. Unabhängig davon ist die weitere berufliche Situation der Klägerin aufgrund der vorhandenen Sehschwäche ungewiss.
- 14 Im Hinblick auf diese Schadensperspektive ist der Feststellungsausspruch des Landgerichts in vollem Umfang gerechtfertigt. Dass er nicht nur auf die Zukunft hin

angelegt ist, sondern in seiner weiten Fassung auch bereits eingetretene Schäden ergreift, die sich überschauen lassen und für deren isolierte Geltendmachung kein Feststellungsinteresse bestünde, ist unschädlich (BGH NJW 1984, 1552, 1554; BGH VersR 1991, 788).

15 3. Nach alledem ist das erstinstanzliche Urteil mit den Nebenentscheidungen aus § 92 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO aufrechtzuerhalten, ohne dass Gründe (§ 543 Abs. 2 ZPO) gegeben wären, die Revision zuzulassen.

16 Rechtsmittelstreitwert: 50.000 Euro (Berufungs- und Anschlussberufungsantrag zum Schmerzensgeld insgesamt 40.000 Euro; Berufungsantrag zum Feststellungsausspruch 10.000 Euro).